



Sitzung vom 20. Juni 2016

Die im Baugesetz geregelten Zonentypen sind abschliessend; Gemeinden dürfen daher keine eigenen Zonentypen schaffen. Die Zonentypen regeln die Art der Nutzung (Wohnen mit oder ohne Gewerbebeileichterung, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaftsnutzung, öffentliche Nutzung usw.) und differenzieren nicht die einzelnen Nutzungsadressaten.

Gemäss § 49a Abs. 3 PBG kann für ganze Zonen, gebietsweise oder für einzelne Geschosse die Nutzung zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zugelassen, vorgeschrieben oder beschränkt werden und für gewerbliche Nutzungen sowie Familienwohnungen mit vier und mehr Zimmern eine erhöhte Nutzungsziffer festgesetzt werden. In Kern-, Quartiererhaltungs- und Zentrumszonen kann für geeignete Lagen überdies bestimmt werden, dass im Erdgeschoss nur Läden und Gaststätten zulässig sind.

Diese Bestimmung ist abschliessend und lässt eine Einschränkung im Sinne einer Spezialregelung für die jeweiligen Liegenschafteneigentümer betreffend die Vermietung von Wohnungen an spezifischen Personengruppen (Sozialhilfebeziehende) nicht zu.

### *Zu Fragen 1-7*

Lenkungsabgaben sind dazu bestimmt, auf Verhaltensweisen der Bevölkerung und der Wirtschaft steuernd einzuwirken; ihr Ertrag fällt nicht in die allgemeine Staatskasse, sondern wird dem Zweck entsprechend zugewendet. Lenkungsabgaben dürfen nur erhoben werden, wenn der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Höhe der Abgaben in den Grundzügen in einem Gesetz festgelegt sind.

§ 49a PBG erfüllt diese Anforderungen eindeutig nicht. Aus Praxis und Rechtsprechung ist auch kein anderer Erlass bekannt, der diese Anforderungen an eine Lenkungsabgabe im Sinne der vorliegenden Interpellation erfüllen würde.

Das übergeordnete Recht lässt demzufolge weder eine entsprechende Anpassung der kommunalen Bau- und Zonenordnung noch der kommunalen Gebührenverordnung zu.

Aus diesem Grund erübrigt sich die Beantwortung der übrigen Fragen. Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Lenkungsabgabe mit grosser Wahrscheinlichkeit auch gegen mehrere verfassungsmässige Grundrechte (z.B. Eigentumsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit usw.) verstossen würde.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

Die Interpellation von Martin Müller (DP) betreffend Einführung einer Lenkungsabgabe auf an Sozialhilfeklienten vermietet Wohnungen wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Sekretariat Gemeinderat;
- Stadtschreiberin;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES

  
Otto Müller  
Stadtpräsident

  
Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin

versandt am:  
KH